



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Mittwoch, den 01. März 2023 um 19:37 Uhr

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----------------|---|------------|
| 20/3 | <u>Änderungsantrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u>
zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD -20/1- Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht hier: Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf Gendersprache | ab Seite 1 |
| 20/4 | <u>Änderungsantrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u>
zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD -20/1- Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht hier: Quoren zur Wahl des Bundeskanzlers in § 4 Satz 2 GOBT und zum Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler in § 97 Absatz 1 Satz 2 GOBT senken | ab Seite 3 |
| 20/2049 | <u>Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u>
zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung -20/1000, 20/1002, 20/1606, 20/1627, 20/1628- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) hier: Einzelplan 06 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 -20/1200, 20/1201- | ab Seite 5 |
| 20/3595 | <u>Änderungsantrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u>
zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD -20/2592, 20/3586- Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes | ab Seite 7 |

20/4543 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

ab Seite 9

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier: Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

20/4544 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

ab Seite 11

zu der des Gesetzentwurfs der Bundesregierung –20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 – Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) hier: Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Martinichert, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

**zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD
– Drucksache 20/1 –**

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

**hier: Bessere Lesbarkeit von Drucksachen durch Verzicht auf
Gendersprache**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 76 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„Drucksachen, die im Plenum oder Ausschüssen behandelt werden, insbesondere Gesetzentwürfe und Anträge, sind in klarer, verständlicher und einfach lesbarer Schreibweise abzufassen. Die sogenannte Gendersprache, in diesem Zusammenhang insbesondere Sternchen, Doppelpunkte, Binnen-I, kommt nicht zur Anwendung.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In den Vorlagen des Deutschen Bundestages haben Gendersternchen, Binnen-I und andere Formen der sogenannten gendergerechten Sprache Einzug gehalten (vgl. <https://checkpoint.tagesspiegel.de/newsletter/3Y0zs54Aupfmgz7Sf8IHZA>). Grundsätzlich werden die Vorlagen durch die Fraktionen, also die politische Ebene erstellt. Beim Umgang mit diesen hält sich die Bundestagsverwaltung an das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“. Allerdings würden Gender-Sterne, Quer- oder Bindestriche in Texten „bis auf Weiteres“ durch die Mitarbeiter der Verwaltung nicht mehr korrigiert. In der Vergangenheit wurden diese Formen der „geschlechtergerechten“ Sprache als Rechtschreibfehler vom Parlamentarischen Dienst korrigiert, bevor die Vorlagen der Fraktionen zu offiziellen Bundestagsdrucksachen wurden. Zukünftig solle lediglich der Titel der Anträge eine im Zusammenhang mit der Tagesordnung des Plenums vorlesbare Form aufweisen. Dieser Verfahrensweise ist entschieden entgegenzutreten: Daher möge der Bundestag beschließen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend zu ändern, dass die Anwendung einer klaren und verständlichen Schreibweise verpflichtend wird und auf jedwede Darstellung des sogenannten „Gender Mainstreamings“ zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet wird. Das generische Maskulinum ist eine gewachsene grammatikalische Form, die alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechts mit einschließt. Durch sprachliche Eingriffe werden Texte unverständlicher; jedoch keinesfalls gerechter. Der vermeintliche Kampf um eine Geschlechtergerechtigkeit ist nicht in den Vorlagen des Deutschen Bundestages und nicht mit der Hilfe eines Kommunikationsmittels auszutragen, das unsere Sprachgemeinschaft eint. Zahlreiche Umfragen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass das Gendern keinen Rückhalt in der Gesellschaft genießt und sogar die Mehrheit der Frauen dies ablehnt. Sowohl der Rechtschreibrat als auch die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) haben sich von der Nutzung dieser Sonderzeichen innerhalb von Wörtern distanziert. Eine Ideologie darf nicht höher gewertet werden, als die Regeln der amtlichen Rechtschreibung.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD

– Drucksache 20/1 –

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

hier: Quoren zur Wahl des Bundeskanzlers in § 4 Satz 2 GOBT und zum Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler in § 97 Absatz 1 Satz 2 GOBT senken

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen.“
2. In § 97 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Neuregelung sieht vor, dass jede Fraktion im Bundestag berechtigt ist, einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – GOBT) sowie die Abwahl des Bundeskanzlers im Rahmen eines konstruktiven Mißtrauensvotums zu beantragen (§ 97 GOBT). Ziel der Änderung ist, das parlamentarische Regelwerk an die Erfordernisse eines 6-Fraktionen-Systems anzupassen.

Zu diesem Zweck sollen die bislang geltenden Quoren in § 4 Satz 2 GOBT sowie § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT abgeändert werden. Nach derzeitiger Regelung bedarf es jeweils eines Viertels der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst.

Diese Quoren verwehren es nun zwei Dritteln der Fraktionen im Deutschen Bundestag, auch nur einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 GOBT) sowie Anträge zur Abwahl des Bundeskanzlers zu stellen (§ 97 GOBT). Ausweislich des vom Bundeswahlleiter verkündeten Endergebnisses der Bundestagswahl 2021 umfasst der Deutsche Bundestag gegenwärtig insgesamt 736 Sitze (www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html#sitze2 <www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html>). Hiervon entfallen 206 auf die SPD, 197 auf die Union, 118 auf Bündnis 90/Die Grünen, 92 auf die FDP, 83 auf die AfD, 39 auf die Linke und einer auf den SSW (ebd.). Da lediglich die SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktionen mehr als ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages stellen, wären auch lediglich diese in der Lage, die von § 4 Satz 2 und § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT geforderten Mehrheiten zu erfüllen, ohne hierbei auf die Unterstützung anderer Bundestagsfraktionen angewiesen zu sein.

Indem durch den vorliegenden Entwurf jede Fraktion ermächtigt wird, einen eigenen Wahlvorschlag zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen beziehungsweise ein konstruktives Misstrauensvotum zu beantragen, gewinnt das politische System der Bundesrepublik Deutschland ein erhebliches Stück verlorengegangener Vitalität zurück. Für das deutsche Volk werden Alternativen wahrnehmbar, denn alternative Kandidaten werden gleichsam als die Träger alternativer Handlungsoptionen wahrgenommen – sei es im Rahmen der Wahl des Bundeskanzlers oder auch im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes regelten seinerzeit die Quoren zur Wahl bzw. zur Abwahl des Bundeskanzlers nicht, sondern beließen diese in der Parlamentsautonomie des Bundestages. Dabei vertrauten sie auf fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, wie es in einer gesund funktionierenden Demokratie möglich wäre. Aufgrund ideologischer Verhärtungen ist dies derzeit erschwert, sodass es Bundestagsfraktionen, die nicht über ein Viertel der Sitze im Bundestag verfügen, faktisch keine Wahlvorschläge gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen vermögen beziehungsweise keinen konstruktiven Misstrauensantrag auf die Tagesordnung einer Sitzung des Deutschen Bundestages setzen können, was auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl (§ 4 Satz 1 GOBT) nicht vereinbar ist. Denn wenn sich bereits vor einer Wahl mindestens 184 Mitglieder des Bundestages, zumal aus gegebenenfalls aus im Wettbewerb stehenden Fraktionen, öffentlich festlegen, wen sie wählen werden, ist die sich anschließende Wahl mindestens zur Hälfte faktisch öffentlich. Dieser Antrag dient also auch dazu, einen Widerspruch in der Geschäftsordnung des Bundestages aufzulösen.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Joana Cotar, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Mike Moncsek, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1606, 20/1627, 20/1628 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022)**

hier: Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes

über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 0601 „Heimat, Gesellschaft und Verfassung“ wird der Ansatz für den Titel 685 12 „Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit“ von 131,959 Mio. Euro um 52,784 Mio. Euro auf 79,175 Mio. Euro gekürzt.

Die verbindlichen Erläuterungen werden wie folgt gefasst:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung	18 728 T Euro
2. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	7 412 T Euro
3. Konrad-Adenauer-Stiftung	20 666 T Euro
4. Hanns-Seidel-Stiftung	6 070 T Euro
5. Heinrich-Böll-Stiftung	7 063 T Euro
6. Rosa-Luxemburg-Stiftung	7 137 T Euro
7. Desiderius-Erasmus-Stiftung	7 854 T Euro
Zusammen	79 175 T Euro

Berlin, den 27. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Höhe des Gesamtfördervolumens für die parteinahen Stiftungen ist zu hoch. Daher wird beantragt, die Globalzuschüsse insgesamt um 40 Prozent zu senken.

Es wird weiterhin die Berücksichtigung der Desiderius-Erasmus-Stiftung (DES) als parteinahe Stiftung der Alternative für Deutschland beantragt. Mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist die AfD nunmehr zum zweiten Mal in Fraktionsstärke im Parlament vertreten und erfüllt damit, die seit 1998 geübte Praxis der Unterstützung parteinaher Stiftungen. Die DES beantragt eine Förderung aus dem Globalzuschuss, da sie ebenso wie die bisherigen parteinahen Stiftungen eine dauerhaft ins Gewicht fallende politische Grundströmung in der Bundesrepublik Deutschland vertritt, die im Zuge des staatlichen Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebots angemessen zu berücksichtigen ist. Wie bei allen anderen parteinahen Stiftungen liegt der Schwerpunkt der Arbeit der DES auf der politischen Bildung in Form von öffentlichen Tagungen, Seminaren und Kolloquien. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Parteiengesetzes zur Sicherung der Unabhängigkeit der politischen Stiftungen wird auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung der politischen Stiftungen Rechnung getragen.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksachen 20/2592, 20/3586 –**

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 3.

Berlin, den 8. Juli 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Mit Bezug auf die Beratungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf ist für die Zielsetzung des Weiterbetriebs der sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke eine schnelle Lösung notwendig. Dabei wurde in der politischen Debatte die Laufzeitzusage von 20 Jahren kritisch gesehen und als nicht durchsetzbar erachtet. Verbunden mit der Perspektive, dass die Bundesregierung den Betreibern der gegenständlichen Kernkraftwerke eine verbindliche und wirtschaftlich akzeptable Zusage zur Länge des Weiterbetriebs erteilt, soll von der starren Laufzeitgarantie abgesehen und die entsprechenden Teile der Gesetzesänderung gestrichen werden.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)**

hier: Einzelplan 04

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Haushaltstitel „Förderung von national und international bedeutsamen Vorhaben, insbesondere zur kulturellen Integration, Kooperation und Innovation“, im Besonderen der Unterpunkt „1.1. Kulturstiftung des Bundes“, ist neu zu evaluieren und um 12 Millionen Euro zu kürzen.

Berlin, den 18. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Kulturstiftung des Bundes fördert seit 2002 Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes und wird ausschließlich aus dem Mittel des Bundeshaushaltes finanziert. Dazu wirkt die Bundesregierung in den jeweiligen Gremien, vorrangig im Stiftungsrat der Kulturstiftung, mit und legt die Leitlinien und Förderrichtlinien für die Arbeit der Stiftung sowie die Bestimmung der Schwerpunkte der Förderung fest. Aus der Sicht der Antragsteller eröffnet dieser Passus die Möglichkeit, die Kunstszene durch gezielte Förderung ideologischer Projekte zu vereinnahmen.

Besonders herauszuheben ist das Engagement der Kulturstiftung des Bundes im Hinblick auf die Kunstaussstellung „documenta fifteen“. Für die diesjährige Ausstellung, die zu einem beispiellosen Antisemitismusskandal führte, wurden 3,5 Millionen Euro an Mitteln bereitgestellt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden keine nachhaltigen Konsequenzen aus diesem Skandal gezogen, die eine Wiederholung derartiger Vorgänge in Zukunft ausschließen.

Des Weiteren stehen für das neue Programm „Zero – Klimaneutrale Kunst- und Kulturprojekte“ bis 2025 insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung. „Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Erprobung von künstlerisch innovativen und zugleich klimaneutralen Kunst- und Kulturprojekten mit zeitgenössischem Bezug.“ Die Förderrichtlinien gehen sogar weiter: So sollen innerhalb der geförderten Kultureinrichtungen sogenannten „Klimabeauftragte, die die klimaneutrale Durchführung des Projekts von der Planung bis zur Umsetzung koordinieren“, ernannt werden. Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich bei diesem Projekt um keine Kulturförderung, sondern um die gezielte Durchsetzung ideologisch motivierter Ziele der Bundesregierung, unter dem Deckmantel des Klimaschutzes.

Seit 2016 betreibt die Kulturstiftung des Bundes mit dem Programm „360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ eine vordergründig politisch geprägte Kulturarbeit, die die Kunstfreiheit nach Art. 5 GG Abs. 3 einschränkt. Für die Jahre 2016–2024 stehen 21 Mio. € für die Umstrukturierung von Kultureinrichtungen und ihrer Projekte nach dem Leitfaden einer „Diversity-Orientierung“ zur Verfügung. Das Konzept des Programms „360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft“ verfolgt die Einsetzung von sogenannten „Agenten mit Diversitätskompetenz“ in den Kulturinstitutionen, die „Vorschläge und Maßnahmen erarbeiten, wie sich die Institutionen diversifizieren und einen Beitrag zu einer selbstbewussten, Einwanderern gegenüber einer offenen Gesellschaft so gestalten können, dass die Stadtgesellschaft davon profitiert“. Die Restmittel, die in dieses Projekt noch fließen, sind deshalb zu streichen.

Die oben genannten Projekte der Kulturstiftung des Bundes stehen stellvertretend für andere und lassen die Förderpolitik des Stiftungsrates in einem fragwürdigen Licht erscheinen. Die Antragsteller sehen die freie Entfaltung von Kulturprojekten durch die ideologischen Vorgaben der Kulturstiftung in höchstem Maße gefährdet. Eine Neuausrichtung der Kulturstiftung des Bundes ist daher unerlässlich und muss dringend in Angriff genommen werden.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3504, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltsgesetz 2023)**

hier: Einzelplan 04

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Haushaltstitel „Baumaßnahme Mahnmal für die Opfer kommunistischer Gewalt-herrschaft in Deutschland“ werden 25 Millionen Euro zur Planung und Errichtung des Bauwerks zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 18. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der bereits in der 18. Legislaturperiode und am 2. Oktober 2015 gefasste Beschluss des Bundestages (Drs. 18/6188) sah vor, „eine in dieser Legislaturperiode anstehende Initiative des Deutschen Bundestages für ein Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft an einem zentralen Ort in Berlin vorzubereiten und zu begleiten“.

Ein weiterer Beschluss des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (Drs. 19/15778) besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland „ein Denkmal für die Opfer von kommunistischer Gewaltherrschaft“ errichte und dass für den Bundeshaushalt 2020 „bis zu 250.000 Euro für eine Machbarkeitsstudie“ bereitgestellt worden seien.

Die Konzeption für die Errichtung eines „Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“ wurde der Bundesregierung am 15. Dezember 2020 übergeben.

Trotz der oben genannten Beschlüsse und vorliegenden Konzeption sind auch in diesem Haushalt wiederholt keine Mittel für das Mahnmal vorgesehen. Die Antragsteller haben den Eindruck, dass der Bau bewusst in die Länge gezogen wird.

Daher beantragt die AfD-Bundestagsfraktion 25.000 T€ für die Planung und Errichtung des Mahnmals für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft.